

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Jobcenter
Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Viktoriastraße 36
55543 Bad Kreuznach
Bei Bürgergeld

Kreisverwaltung
Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Baumgartenstraße 50
55543 Bad Kreuznach
Bei Wohngeld/Kinderzuschlag

Eingangsstempel

Leistungsempfänger (z.B. Erziehungsberechtigter, Bevollmächtigter, etc.)

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aktenzeichen / Bedarfsgemeinschaftsnummer (bitte immer angeben)

Telefonnummer

Staatsangehörigkeit

Ich beziehe folgende Leistungen:

☐ Bürgergeld (Jobcenter) ☐ Sozialhilfe (Sozialamt) ☐ Asylbewerberleistungen ☐ Wohngeld ☐ Kinderzuschlag

IBAN

BIC

Persönliche Daten des Kindes

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Schule / Kita des Kindes

Schulklasse des Kindes (z.B. 3c)

Staatsangehörigkeit

Nachstehende Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden von mir aktuell benötigt:

- ☐ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten im Verein, Musikunterricht, Ferienfreizeiten, o. ä.)
- ☐ eintägige / mehrtägige Ausflüge der Schule / Kita (Mitteilung der Schule / Kita bzgl. des Ausfluges wird benötigt)
- ☐ angemessene und ergänzende Lernförderung (Hierfür muss ein separater Antrag auf Lernförderung ausgefüllt werden. Zusätzlich wird noch ein Nachhilfeangebot benötigt)
- ☐ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule / Kita - eine Bestätigung der Schule / Kita, dass Ihr Kind am Mittagessen teilnimmt, ist zwingend erforderlich (Stempel der Schule, o.ä.)
- ☐ Schulbedarf (ggf. wird eine Schulbescheinigung benötigt)
- ☐ Schülerbeförderung (wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach)

Textfeld für Sonstiges (z.B. Angabe, ab wann Ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen wird)

Stempel der Schule / Kita

Die Schule / Kita bestätigt mit Ihrem Stempel, dass das o.g. Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffend sind. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Über eintretende Änderungen werde ich die Behörde (z.B. Jobcenter, Kreisverwaltung, etc.) umgehend in Kenntnis setzen.

Datum

Unterschrift (Leistungsberechtigter)

Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungsberechtigte

Grundvoraussetzung ist der Leistungsbezug von SGB II-Leistungen (Bürgergeld), Wohngeld mit Kindergeld, Kinderzuschlag, SGB XII-Leistungen (Sozialhilfeleistungen), oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung (bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen) zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeitrag) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (also unter 18 Jahre) sind.

Benennen Sie bitte die Person, für welche Sie die Leistungen wünschen. Sie können auch mehrere Leistungen gleichzeitig angeben. Allerdings wird für jede Person ein eigenes Formular benötigt. Setzen Sie bitte nur bei aktuell benötigten Bedarfen ein Kreuz. Achten Sie darauf, dass das Formular vollständig und in Druckbuchstaben ausgefüllt wird. Geben Sie stets das Aktenzeichen oder die Bedarfsgemeinschaftsnummer an. Nur so kann ein eine zweifelsfreie Zuordnung Ihres Antrages gewährleistet werden.

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen

Es können die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule / der Kindertageseinrichtungen übernommen werden. Das Infoschreiben der Schule / der Kindertageseinrichtung bzgl. der Angaben zur Fahrt (Ziel, Zeitpunkt, Kosten, Bankverbindung, etc.) wird von der Behörde zwingend benötigt. Alternativ zur Bankverbindung der Schule / der Kindertageseinrichtung können Sie auch in Vorleistung treten und uns einen Beleg (Quittung, Kontoauszug) hierüber vorlegen. Die erstattbaren Kosten des eintägigen Ausfluges werden Ihnen dann auf Ihr Konto überwiesen.

Mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Das Infoschreiben der Schule / der Kindertageseinrichtung bzgl. der Angaben zur Fahrt (Ziel, Zeitpunkt, Kosten, Bankverbindung, etc.) wird von der Behörde zwingend benötigt. Alternativ zur Bankverbindung der Schule / der Kindertageseinrichtung können Sie auch in Vorleistung treten und uns einen Beleg (Quittung, Kontoauszug) hierüber vorlegen. Die erstattbaren Kosten des mehrtägigen Ausfluges werden Ihnen dann auf Ihr Konto überwiesen.

Schülerbeförderung

In Rheinland-Pfalz werden die Schülerbeförderungskosten gemäß § 69 SchulG übernommen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an das Schulamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Schulbedarf

Sollte Ihr Kind eingeschult werden, so lassen Sie uns bitte eine Kopie der Schulbescheinigung zukommen. Für Personen im SGB II-Leistungsbezug ist ab dem 15ten Lebensjahr die Schulbescheinigung jährlich vorzulegen.

Angemessene und ergänzende Lernförderung

Zur Beantragung von Lernförderung ist ein gesondertes Antragsformular vorgesehen. Die Vorderseite ist von Ihnen und die Rückseite vom Fachlehrer auszufüllen. Zudem wird ein Nachhilfeangebot benötigt.

Das Antragsformular finden Sie unter der nachstehenden Internetadresse:

<https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-6-bauen-und-umwelt/schulen/bildung-und-teilhabe/>

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Sie bestätigen durch das Ankreuzen, dass Ihr Kind aktuell bereits am Mittagessen teilnimmt. Ein Nachweis der Schule, bzw. der Kita, dass Ihr Kind aktuell an der Mittagsverpflegung teilnimmt, ist erforderlich. Der Stempel der Schule, bzw. der Kita, ist als Nachweis ausreichend. Es kann nur die gemeinschaftlich eingenommene Mittagsverpflegung gefördert werden. Tee- oder Frühstücksgeld ist von der Kostenübernahme ausgeschlossen. Sollte der Start der Mittagsverpflegung zu einem späteren Zeitpunkt beginnen (z.B. aufgrund der Eingewöhnung in der Kita oder da die Einschulung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt), so ist der genaue Zeitpunkt auf dem Formular zu vermerken.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ihrem Kind stehen monatlich 15,00 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu. Zur Vorlage für den Leistungsanbieter erhalten Sie von uns einen Abrechnungsschein. Alternativ können Sie auch in Vorkasse treten. Im Anschluss überweisen wir Ihnen nach Vorlage des Zahlungsbeleges die erstattbaren Kosten auf Ihr Konto. Im Falle einer Erstattung benötigen wir allerdings den originalen Abrechnungsschein wieder zurück.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG erhoben.